

Beitragsordnung des SV Fürstenau-Bödexen e.V.

Auf Grundlage des § 14 Abs. 2 der Satzung des SV Fürstenau-Bödexen e.V. in der Fassung vom 07.01.2017 hat die Mitgliederversammlung folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Grundlagen der Vereinsfinanzierung

- (1) Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge nach Maßgabe dieser Ordnung erhoben. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder Ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und fristgerecht nachkommen; nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.
- (2) Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.
- (3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern besondere Umlagen bis zur Höhe eines dreifachen jährlichen Mitgliedsbeitrags erhoben werden. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 2 Mitgliedergruppen

- (1) Bei der Bemessung des Beitrags wird zwischen folgenden Mitgliedergruppen unterschieden:
 1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Minderjährige),
 2. Volljährige, nicht am aktiven Spielbetrieb teilnehmende Mitglieder (passive Mitglieder) und
 3. Volljährige, aktiv am Spielbetrieb teilnehmende Mitglieder (aktive Mitglieder).
- (2) Kinder und Jugendliche zahlen bis zum Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollenden, den Beitrag für Minderjährige.
- (3) Mitglieder, welche seit Fälligkeit des letzten Beitrags an einem Pflichtspiel des Vereins teilgenommen haben, gelten automatisch als aktives Mitglied.

§ 3 Höhe der Beiträge

- (1) Von den Mitgliedergruppen werden Beiträge in folgender Höhe erhoben:
 1. Minderjährige: 3,50 Euro monatlich,
 2. Passive Mitglieder: 3,00 Euro monatlich und
 3. Aktive Mitglieder: 5,00 Euro monatlich.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01.08. in einer Summe für das laufende Kalenderjahr fällig.
- (3) Der Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags setzt rückwirkend ab dem 1. des Monats ein, in welchem der Beitritt erfolgt und endet mit Ablauf des Monats, in welchem auch die Mitgliedschaft nach Maßgabe der Vereinssatzung beendet wird. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beträge.
- (4) Der Vorstand kann beschließen, einzelnen Mitgliedern rückständige Beiträge aus sozialen oder anderen wichtigen Gründen zu ermäßigen, ganz oder teilweise zu stunden oder zu erlassen.

- (5) Aktiven Mitgliedern, welche eine Spielberechtigung für den SV Fürstenau-Bödexen besitzen, gleichzeitig auch Mitglied eines anderen Vereins sind, mit welchem eine Spielgemeinschaft besteht, kann der an den anderen Verein geleistete Mitgliedsbeitrag bei entsprechendem Nachweis auf den Beitrag nach Abs. 1 Ziffer 3 angerechnet werden.
- (6) Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft mindestens eines Elternteiles und mindestens zweier minderjähriger Kinder kann der Mitgliedsbeitrag nach Abs. 1 Ziffer 1 ab dem zweiten minderjährigen Kind auf Antrag um 50 v.H. reduziert werden. § 2 Abs. 2 dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 4 Beitragseinzug

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch SEPA-Lastschriftmandat unter Abgabe der Gläubiger-ID DE45ZZZ00000396374 im Lastschriftverfahren eingezogen, welches von den Mitgliedern bei Eintritt in den Verein zwingend zu erteilen ist. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit schriftlich widerrufen werden, wobei die bankenüblichen Verfahrensregelungen gelten.
- (2) Mitglieder, denen eine Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren nach Beschluss des Vorstands nicht zugemutet werden kann, sind verpflichtet, den individuell maßgeblichen Beitrag zum 01.07. eines Jahres auf ein Vereinskonto zu überweisen. Im Falle eines dabei entstehenden Fehlbetrags ist der Verein berechtigt, diesen Betrag zzgl. evtl. Bearbeitungsgebühren nachträglich im Lastschriftverfahren einzuziehen.
- (3) Im Einzelfall kann der Beitrag nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand an die Außenkassiererin des Vereins entrichtet werden.

§ 5 Weitere Bestimmungen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Veränderungen der Anschrift und der Bankverbindung umgehend beim Vorstand mitzuteilen.
- (2) Gebühren der Kreditinstitute, welche dem Verein durch eine fehlgeschlagene Abbuchung berechnet werden, werden an das betreffende Mitglied weitergegeben, sofern das Konto keine ausreichende Deckung aufgewiesen hat oder zwischenzeitlich aufgelöst wurde, ohne dass eine neue Bankverbindung mitgeteilt worden ist. Diese Gebühren werden im Rahmen des nächsten Einzugs abgebucht.
- (3) Nach der ersten fehlgeschlagenen Abbuchung ist der Verein berechtigt, zusätzliche Bearbeitungsgebühren in Höhe eines Monatsbeitrags für aktive Mitglieder zu berechnen.
- (4) § 5 Abs. 3 der Vereinssatzung bleibt unberührt.

§ 6 Bankverbindung des Vereins

Im Falle des § 4 Abs. 2 dieser Ordnung sind die Mitgliedsbeiträge auf eines der folgenden Bankkonten des Vereins zu überweisen:

1. Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold, IBAN: DE68 4726 0121 3616 1105 00 (BIC: DGPBDE3MXXX),
2. Sparkasse Höxter, IBAN: DE96 4725 1550 0018 5013 12 (BIC: WELADED1HXB).

§ 7 Änderungen der Beitragsordnung

Änderungen dieser Beitragsordnung können durch Vorstandsbeschluss vorgenommen werden. Abweichend von Satz 1 sind Änderungen des § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 8 Inkrafttreten der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung tritt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.

Höxter-Bödexen, den 07.01.2017

Für den Vorstand:

A handwritten signature in blue ink that reads "Roland Vornholt". The signature is written in a cursive style with a large initial 'R'.

Roland Vornholt

2. Vorsitzender SV Fürstenu-Bödexen e.V.